



Haushaltssatzung

der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 – (GVBl I S. Seite 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 16.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- im Ergebnishaushalt

- im ordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.363.950,-	€
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.961.350,-	€

mit einem Fehlbedarf von 1.597.400,- €

- im außerordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.100,-	€
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.500,-	€

- im Finanzhaushalt

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 512.300,- €

- und dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.099.000,-	€
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.717.250,-	€
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.150.000,-	€
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	887.000,-	€

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von - 1.867.550,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.150.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer:</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 100, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den 17.04.2013

Gemeinde Birkenau
- Der Gemeindevorstand –

(Morr)
Bürgermeister

